

# VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

**Wolfsburg**

**WKN: 766400, 766403**

**ISIN: DE0007664005, DE0007664039**

## **Dividendenbekanntmachung**

Die außerordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft hat am 16. Dezember 2022 beschlossen,

nach der bereits von der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2022 festgelegten Verwendung von Teilbeträgen des Bilanzgewinns zur Zahlung einer Dividende von 7,50 Euro je dividendenberechtigter Stammaktie und zur Zahlung einer Dividende von 7,56 Euro je dividendenberechtigter Vorzugsaktie den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 19.100.982.980,60 Euro zusätzlich wie folgt zu verwenden:

- a) 9.554.687.712,78 Euro zur Zahlung einer Sonderdividende von 19,06 Euro je dividendenberechtigter Stammaktie und je dividendenberechtigter Vorzugsaktie sowie
- b) 5.774.208.468,62 Euro als Vortrag auf neue Rechnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2022 beschlossene Dividende in Höhe von 7,50 Euro je dividendenberechtigter Stammaktie und in Höhe von 7,56 Euro je dividendenberechtigter Vorzugsaktie bereits im Mai 2022 zur Auszahlung gebracht wurde und nicht nochmals zur Auszahlung kommt.

Zusätzlich hat die außerordentliche Hauptversammlung am 16. Dezember 2022 beschlossen, dass der Anspruch auf die Sonderdividende am 9. Januar 2023 fällig ist. Die Dividende wird grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie des darauf zu entrichtenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Banken ausgezahlt.

Zahlstelle ist die Commerzbank AG in Frankfurt am Main.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer entfällt bei inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine „Nicht-Veranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen.

Wolfsburg, im Dezember 2022

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT

Der Vorstand